

7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gutenstetten (BGS/EWS) vom 5. November 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Änderung

-Einleitungsgebühren-

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ Die Gebühr beträgt pro cbm Abwasser

- a) für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Gutenstetten und Kleinsteinach 2,30 €
- b) für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Reinhardshofen und Pahres 2,00 €
- c) für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Rockenbach und Bergtheim 1,-- €
- d) für die Entwässerungseinrichtung in Haag, und Bahnhof Gutenstetten 0,61 €“

§ 2

In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Gutenstetten, den 19. Mai 2004

(Reiß)

1. Bürgermeister